KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
info@kollegium-pro-recht.net

www.kollegium-pro-recht.net

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Beschluss

Geschäftszeichen: B-167-08 (01)

Ausfertigungsdatum: 15.10.2009

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände an den Berliner Familiengerichten

und - in diesem Zusammenhang -

wegen

fragwürdiger Entscheidungen des 13. Senats des Kammergerichts Berlin (Senatsbesetzung: VRiKG Berner, Ri'inKG Eilinghoff-Saar (zeitw.), Ri'inKG Kolberg (zeitw.), Ri'inKG Hennemann)

hat die Arbeitsgruppe II des Kollegiums in der Sitzung am 06.10.2009

beschlossen:

I.
Den vg. Richtern des 13. Senats des KG Berlin (Beschuldigte) wird hiermit - unter Verweis auf die in der Anlage beigefügten Schriftstücke – öffentlich vorgeworfen, in den hier ausgewiesenen Fällen Entscheidungen getroffen zu haben, die sich nicht an geltendem Recht, nicht an zeitgemäßen Facherkenntnissen und nicht am Wohl der beteiligten Personen orientieren.

II.
Die Beschuldigten werden hiermit öffentlich aufgefordert, - jeder für sich - zu den nachfolgend ausgewiesenen Schriftstücken des Kollegiums (s. A.) detailliert und sachbezogen schriftsätzlich Stellung zu nehmen und die in diesen Schriftstücken gestellten Fragen ebenso detailliert und sachbezogen zu beantworten:

- Gutachterliche Bewertung v. 19.09.09
- Schreiben des Kollegiums v. 15.01.09, 04.02.09, 16.03.09, 05.06.09
- Schreiben des Kollegiums v. 30.08.04, 01.09.04, 16.11.04

III.
Die Beschuldigten werden hiermit – in Anbetracht der in den vg. Schriftstücken ausgewiesenen massiven Vorhaltungen – öffentlich aufgefordert, ihre persönliche und fachliche Eignung für die Tätigkeit als Richter/-in in Familiensachen nachzuweisen.

IV.
Die Präsidentin des KG Berlin wird hiermit öffentlich aufgefordert, zu den in den vg. Schriftstücken ausgewiesenen massiven Vorhaltungen schriftsätzlich Stellung zu nehmen.

V.
Für die Herreichung der Stellungnahmen gem. Abs. II, III und IV wird Frist bis zum 31.10.2009 gesetzt.

Es wird mitgeteilt, dass nach Ablauf der vg. Frist – unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen - zeitnah beabsichtigt ist, über die Eignung der Beschuldigten für die Weiterführung ihres Amtes zu befinden.

VI.
Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Das Kollegium befasst sich bereits seit Jahren mit Missständen an den Berliner Familiengerichten.

Dem Kollegium wurden die in den Anlagen ausgewiesenen Beschlüsse der Beschuldigten v. 01.01.04 u. 10.02.09 zu den Gz. des KG Berlin 13 UF 411/03 bzw. 13 UF 91/07 sowie weitere Unterlagen in der Familiensache [redacted] zur Verfügung gestellt.

Die vg. Beschlüsse weisen grobe Missstände aus. Bzgl. der Details wird auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen verwiesen.

Mit den im Abs. II (s. o.) ausgewiesenen Schreiben (s. A.) wandte sich das Kollegium an die Beschuldigten und forderte Sachaufklärung.

Dieser Aufforderung sind die Beschuldigten bis heute nicht nachgekommen.

Die vg. Schriftstücke weisen unzumutbare Zustände aus. Sachaufklärung ist erforderlich. Da die Beschuldigten bisher keine Stellungnahme abgegeben haben, sieht das Kollegium die Notwendigkeit für diesen Beschluss und dessen Veröffentlichung.

Auf den Beschluss B-467-08 (02) wird verwiesen.

Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

Anlagen.

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
info@kollegium-pro-recht.net

www.kollegium-pro-recht.net

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Geschäftszeichen: GABew 167-03

Ausfertigungsdatum: 19.09.2009

Gutachterliche Bewertung

der Tätigkeit des 13. Senats des Kammergerichts Berlin

Senatsbesetzung: VRiKG Berner, Ri'inKG Eilinghoff-Saar (zeitw.), Ri'inKG Kolberg (zeitw.), Ri'inKG Hennemann

in der Familiensache [redacted] (Gz.: 13 UF 411/03 und 13 UF 91/07)

Sachverhalt (Kurzfassung)

Gegenstand der vg. Verfahren ist eine Umgangsrechtssache.

Mit Schreiben v. 12.12.03 legte der Beschwerdeführer (Vater des betroffenen Kindes) keim KG Beschwerde gegen den Beschluss des AG Tempelhof-Kreuzberg (Berlin) v. 12.11.03 ein, nach dem sein dort mit Schreiben v. 25.02.03 gestellter Umgangsregelungsantrag abgewiesen und der Umgang mit seiner Tochter bis zum 31.08.05 ausgeschlossen worden war.

Mit Beschluss v. 01.04.04 änderte der erkennende Senat den Beschluss des AG und fasste ihn insgesamt neu, wobei es aber in der Hauptsache dabei blieb, dass der Umgang bis zum 31.08.05 ausgeschlossen wurde.

Geben diesen Beschluss legte der Beschwerdeführer am 17.08.04 Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ein.

Mit Beschluss v. 20.11.07 hob der Verfassungsgerichtshof den Beschluss des KG v. 01.04.04 auf und verwies die Sache an das KG zurück. Zur Begründung führte der VerfGH im Wesentlichen u. a. aus, dem Beschwerdeführer sei - trotz seines ausdrücklichen Antrags - keine Befragung des in der Sache tätig gewesenen Gutachters ermöglicht worden. Des Weiteren seien die Verfahrensbeteiligten vom KG nicht gehört worden. Daher läge eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör vor.

Der 13. Senat verhandelte darauf hin die Sache erneut und verfügte zunächst - mit Beschluss v. 22.02.08 -, dass ein neues Gutachten (GA) eingeholt werden soll. Mit der Erstellung des GA wurde die 'Sachverständige' (SV) Lehmkuhl beauftragt.

Eine Befragung des (Erst-) Gutachters wurde wiederum nicht ermöglicht.

Das (Zweit-) Gutachten wurde mit Datum 18.08.08 erstellt.

Am 03.02.09 wurden die Beteiligten gehört.

Mit Beschluss v. 10.02.09 änderte der erkennende Senat den Beschluss des AG v. 12.11.03 erneut und fasste ihn neu, wobei in der Hauptsache der Umgang des Antragstellers mit seiner (nunmehr 13-jährigen) Tochter erneut (bis zum 31.10.11) ausgeschlossen wurde.

Am 15.03.09 erhob der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des KG erneut Verfassungsbeschwerde beim VerfGH des Landes Berlin.

Über diese Verfassungsbeschwerde hat der VerfGH bisher noch nicht entschieden.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums

Zur Sachentscheidung, familienrechtlich

Die Beschlüsse v. 01.04.04 und 10.02.09 verletzen die Rechte des Kindes und seiner Eltern nach § 1684 (1) BGB. Sie werden auch nicht den Grundsätzen des seit 1998 geltenden neuen Kindschaftsrechts und aktuellen Facherkenntnissen gerecht (vgl. z. B. [1], [4], [5]).

Tatsächliche Gründe, die eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 (4) BGB im Ausnahmefall rechtfertigen könnten, sind – so ist es bereits nach Aktenlage ersichtlich – nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass sich in dieser Familiensache - bereits nach Aktenlage - die Erkenntnis nahezu aufdrängt, dass die gegebene Familiensituation von der Kindesmutter durch deren negatives Verhalten verursacht wurde (Be- und Verhinderung von Umgangskontakten Vater/Tochter, Ablehnung jeglicher Gespräche mit dem Vater im Sinne des gemeinsamen Kindes, Abbruch der vom Familiengericht angeregten und vereinbarten Mediationsgespräche, etc.).

In Anbetracht dieser Gegebenheiten stellt sich die Frage, warum überhaupt ein (erneutes) familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben wurde, mit der (hauptsächlichen) Aufgabenstellung, zu untersuchen, ob ein Umgang des Kindes mit seinem Vater mit dem Kindeswohl vereinbar sei. Es ist festzuhalten, dass – bereits nach Aktenlage - nicht einmal ansatzweise ersichtlich ist, wie der Beschwerdeführer die gegebene Situation (mit) verschuldet haben könnte.

In Anbetracht der gegebenen Umstände wäre bereits das Erst-GA entbehrlich gewesen.

In Anbetracht der in dieser Familiensache vorliegenden Gegebenheiten wäre es zunächst dringend angezeigt gewesen, im Sinne aller Beteiligten – in Anwendung aktueller Facherkenntnisse und unter Aufbietung aller verfügbaren Möglichkeiten - Elterngespräche herbeizuführen (anzuordnen), z. B. in Anlehnung an die 'Cochemer Praxis'; ggf. auch unter Anwendung geeigneter Mittel, wenn diese Elterngespräche – wie im Vorfeld, beim Familiengericht, geschehen - von Seiten einer Partei blockiert worden wären (vgl. z. B. [1], [4], [5]).

Es ist im höchsten Maße unverständlich, warum diese Gespräche vom Gericht nicht herbeigeführt (angeordnet) wurden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese Elterngespräche schon zu einem viel früheren Zeitpunkt hätten nachhaltig initiiert werden müssen, nämlich

- vom Jugendamt, als dieses Kenntnis von den Gegebenheiten erhielt,
- vom erstinstanzlichen Gericht, spätestens zum Zeitpunkt des Antrags v. 25.02.03,
- vom KG, zum Zeitpunkt des Antrages v. 12.12.03.

Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer - zum Zeitpunkt des Beschlusses v. 10.02.09 - mittlerweile über einen Zeitraum von mehr als 8 Jahren keinen Kontakt mehr zu seiner Tochter hatte – und bis heute nicht hat. Die Gründe hierfür sind - wie bereits ausgeführt, bereits nach

Aktenlage – in dem Fehlverhalten der Beschwerdegegnerin zu suchen, die das Kind offensichtlich über Jahre hinweg (passiv und aktiv) negativ beeinflusst hat.

Es ist anzumerken, dass – in Anbetracht der vorliegenden Gegebenheiten - nicht nachvollziehbar ist, warum das Gericht - auch und gerade in Anbetracht des bereits eingetretenen langen Umgangsausschlusses (s. o.) – im Zuge seiner Tätigkeit nichts unternommen hat, um

- die Ursachen für das Verhalten des Kindes festzustellen bzw. – unter Hinzuziehung fachkompetenter Hilfe - feststellen zu lassen,
- auf die Beseitigung dieser Ursachen einzuwirken bzw. – ebenfalls unter Hinzuziehung sachverständiger Hilfe - einwirken zu lassen,
- (begleiteten) Umgang mit dem Antragsteller herbeizuführen, ggf. unter Hinzuziehung eines Umgangspflegers.

Anstatt diesen Weg zu gehen, wurde der Umgang - in beiden Fällen - für lange Zeit ausgeschlossen.

Beide Beschlüsse bieten zudem keine Perspektive im Hinblick auf die Zeit nach dem Umgangsausschluss.

Beide Beschlüsse bieten auch keine Perspektive im Hinblick auf die wünschenswerte (zeitnahe) Befriedung der Familiensache (Annäherung Kind/Vater/Mutter).

Anstatt auf der Grundlage geltenden Rechts zu entscheiden und die vg. Perspektiven zu bieten, hat der erkennende Senat diesbezüglich nichts unternommen. Stattdessen werden in den Beschlüssen – insbesondere im Beschluss v. 10.02.09 - gleich seitenweise vermeintliche Theorien abgehandelt, um zu begründen, dass der vom Vater begehrte Umgang mit seiner Tochter dem 'Kindeswohl' entgegenstehen würde (z. B. Beschlussbegründung v. 10.02.09, S. 6, ff.). Es fehlen jedoch jegliche praktische Erwägungen, wie ein Umgang zwischen Vater und Tochter angebahnt werden könnte. Nicht einmal ansatzweise wird der Versuch einer Umgangsanbahnung thematisiert, geschweige dann, dass ein solcher Versuch praktisch unternommen wird.

Dem Betrachter drängt sich der Eindruck auf, dass der erkennende Senat – statt das Hauptaugenmerk auf die wünschenswerte Herstellung von Umgangskontakten Vater/Kind zu legen – in seinen Beschlüssen (fälschlicherweise) primär darauf abgestellt hat, den Vater als 'Schuldigen' für die ablehnende Haltung seines Kindes darzustellen – und zwar im Zusammenhang mit den vom Vater beim Familiengericht eingereichten Anträgen. Diese Anträge – und die in deren Folge stattgefundenen Anhörungstermine, etc. – wären – so der erkennende Senat - für die ablehnende Haltung des Kindes (mit) verantwortlich (vgl. z. B. Beschlussbegründung v. 10.02.09, ab S. 8, Abs. 2). Unabhängig davon, dass diese Darstellung bereits deshalb lächerlich ist, weil sie nicht berücksichtigt, dass der Vater - in Anbetracht der nicht vorhandenen Gesprächsbereitschaft der Mutter - keine andere Möglichkeit hatte, als die Gerichte zu bemühen, um Umgangskontakte herbeizuführen – wird auch hier nicht einmal Ansatzweise versucht, zu thematisieren, welche Rolle die Mutter in diesem Zusammenhang spielt bzw. gespielt hat.

Was die vom Beschwerdeführer in seinen Schriftsätzen gleich mehrfach ausgewiesene Problematik der 'Elternentfremdung' (PAS-Syndrom) betrifft, so drängt sich dem Kollegium – insbesondere in Anbetracht der Ausführungen des erkennenden Senats in der Beschlussbegründung v. 10.02.09, S. 10 ff. – zwangsläufig die Vermutung auf, dass der erkennende Senat keine (ausreichende) Fachkompetenz besitzt, um derartige Familiensachen fachkompetent entscheiden zu können. Denn während es seit vielen Jahren weltweit (auch in Deutschland) regelmäßig Fachkongresse zu diesem Themenkreis gibt, an denen namhafte Wissenschaftler teilnehmen, ebenso regelmäßig entsprechende Veröffentlichungen verfügbar sind und die PAS-Problematik in den Gerichtsentscheidungen (auch deutscher Gerichte) bereits seit über 10 Jahren eine bedeutende Rolle spielt (z. B. AG Rinteln, Beschl. v. 27.04.98, 2 XV 178; AG Fürstenfeldbruck, Beschl. v. 17.01.01 u. 14.03.01, 1 F 1258/99; OLG Dresden, Beschl. v. 29.08.02, 10 UF 229/02; KG Berlin, Beschl. v. 30.05.00, 17 UF 1413/99; EGMR,

Beschl. v. 20.07.06, 1633/05), wird diese Thematik vom erkennenden Senat – unter Verwendung höchst fragwürdiger Argumente - gänzlich ausgeblendet.

Das AG Fürstenfeldbruck führt z. B. im Beschl. v. 14.03.01 (Gz.: 2 XV 178) aus: "Es liegt hier eine deutliche Gefährdungssituation vor, in Form eines sog. PAS-Syndroms, welches das Gericht zum Eingreifen verpflichtet.".

Der erkennende Senat berücksichtigt (erkennt) nicht, dass - im vorliegenden Fall - das ganze dokumentierte Verhalten des Kindes eindeutige Züge einer (erheblichen) PAS-Schädigung aufweist (vgl. z. B. Anhörungsvermerk v. 22.01.07, 133 F 14616/05, AG Tempelhof-Kreuzberg).

Auch wenn der erkennende Senat – wie im vorliegenden Fall – die Auffassung vertritt, es wäre nicht angezeigt, der PAS-Problematik nachzugehen, so war es dennoch angezeigt gewesen, den Gründen für die eigenartige und im höchsten Maße fragwürdige 'Elternentfremdung' nachzugehen, die das Verhalten des Kindes – auf den Vater bezogen – aufweist.

Im höchsten Maße fragwürdig ist in diesem Zusammenhang auch die Auffassung des erkennenden Senats, dass es auf die Feststellung der Gründe für das Verhalten des Kindes nicht ankäme. Diese Auffassung ist regelrecht unsinnig – und steht im Übrigen gefestigter Rechtsprechung entgegen (z. B. OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.11.01, 9 UF 219/01: "Soweit das Kind den Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ablehnt, ist es Aufgabe des Gerichts, die Gründe für diese Einstellung zu ermitteln und sie in seine Entscheidung einzubeziehen.").

Es wäre dringende Aufgabe des erkennenden Senats gewesen, den Ursachen für das im höchsten Maße fragwürdige Verhalten des Kindes auf den Grund zu gehen, um dann, im Anschluss, geeignete Maßnahmen in die Wege leiten zu können, die der Beseitigung dieser Ursachen dienen.

Zur Sachentscheidung, verfassungsrechtlich

Die Beschlüsse v. 01.04.04 und 10.02.09 verletzen die Rechte des Kindes und seiner Eltern nach Art. 3 (1) und 6 (2) GG.

Auf den vorliegenden Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin v. 20.11.07 wird verwiesen.

Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung im Beschluss v. 10.02.09 ist zunächst insofern nachvollziehbar und korrekt, als dass die völlig verfehlte Entscheidung des Vorgerichts, nach der dem Beschwerdeführer – unter Ansetzung eines stark überzogenen Gegenstandswertes - die gesamten Kosten des Verfahrens 1. Instanz auferlegt worden waren, abgeändert wurde.

Die Kostenentscheidung ist aber letztlich insofern nicht nachvollziehbar und falsch, als dass in der Sache nicht geprüft wurde, wo die Ursachen für das im höchsten Maße fragwürdige Verhalten des Kindes liegen. (Das Kind lehnt den Umgang mit dem Antragsteller ab, ohne hierfür (nachvollziehbare) Gründe angeben zu können.)

Nach Aktenlage ist offensichtlich, dass das Kind über Jahre hinweg von der Antragsgegnerin beeinflusst wurde.

Wären die entsprechenden Gegebenheiten in der Sache thematisiert worden – und hätte diese Thematisierung zu einem entsprechenden Ergebnis geführt - dann wäre es legitim gewesen, der Antragsgegnerin die (gesamten) Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Eine entsprechende Sacherörterung hat jedoch nicht stattgefunden.

Zusammenfassende Anmerkungen

Nach Auffassung des Kollegiums zeugt die Tätigkeit des erkennenden Senats in dieser Familiensache in hohem Maße von fachlicher Inkompetenz und kann nur als im höchsten Maße fragwürdig bezeichnet werden.

Es bestehen mindestens erhebliche Zweifel an der fachlichen Eignung des erkennenden Senats, in derartigen Familiensachen fachkompetente Entscheidungen treffen zu können.

Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

Anlage: Informationsblatt zur 'Cochemer Praxis'

Literatur

[1]
'Du bist mein Kind - Die Cochemer Praxis - Wege zu einem menschlicheren Familienrecht'
Verfasser: Jürgen Rudolph
ISBN: 978-3-89602-784-9

[2]
'Wem nützen entscheidungsorientierte Gutachten im Familienrecht? – Plädoyer für eine neue Rolle der Psychologie im Familienrecht'
Verfasser: Prof. Dr. Uwe Jopt, Universität Bielefeld, und Katarina Behrend, Lemgo

[3]
'Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht'
Verfasser: Bergmann, Jopt, Rexilius
ISBN: 3-89817-133-7

[4]
'Rituale der Umgangsvereitelung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern'
Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner

[5]
'Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess'
Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Zentralblatt für Jungendrecht, 2, 2002, S. 48-57

Die 'Cochemer Praxis'

30.12.2008

Die Fakten in Deutschland:

- jede 2. Ehe wird geschieden
- jährlich sind ca. 300.000 Kinder von der Trennung ihrer Eltern und den damit in Zusammenhang stehenden Trennungsfolgen betroffen
- viele dieser Kinder werden durch die Trennung ihrer Eltern schon nach kurzer Zeit zu 'Halbwaisen', d. h., die Kinder werden durch die Trennung von einem Elternteil 'weggerissen', u. a., weil es den Eltern nicht gelingt, ihre persönlichen Konflikte von ihrem Kind fernzuhalten
- in den meisten dieser Fälle erleiden die Kinder hierbei psychische Schäden
- die meisten Familiengerichte beherrschen die 'Terminflut' nicht mehr, d. h., die Verfahren schleppen sich über extrem lange Zeit dahin - hinzu kommen die zeitraubenden Verfahrensbedingungen (Stellungnahmen, Gutachten, etc.), so dass Laufzeiten von 2 Jahren und mehr keine Seltenheit sind
- in vielen strittigen Fällen wird vom Familiengericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen - ein Schritt entgegen den 'Zeichen der Zeit' - und i. d. R. mit verheerenden Folgen für alle Beteiligten (i. d. R. wird der sog. 'Elternstreit' hierbei bewusst von dem Elternteil hervorgerufen und gefördert, der das Kind für sich allein 'besitzen' möchte)
- viele zuständige Jugendämter sind hoffnungslos überfordert, auch durch mangelhafte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- viele Familienrichter und Jugendämter haben die 'Zeichen der Zeit' nicht erkannt - oft wird noch nach veralteten Erkenntnissen und längst überholten rechtlichen Grundlagen verfahren und entschieden
- Familienrichter unterliegen keiner Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung und Qualifikation

Der Lösungsweg: Die 'Cochemer Praxis'

- Die C. P. ist ein Lösungsweg, der bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich praktiziert wird.
- Die Prämissen der C. P.:
  - gemeinsame elterliche Sorge - gemeinsame elterliche Verantwortung, auch in strittigen Fällen
  - die gemeinsame elterliche Verantwortung ist immer möglich
  - die alleinige Sorge wirkt sich auf alle Beteiligten negativ aus (Kinder, Eltern, Jugendämter, Richter, Anwälte), auch auf das gesamte Gemeinwohl
  - zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung gibt es keine Alternative
  - Eltern müssen nach der Trennung gemeinsame Verantwortung behalten, Entscheidungen und Einigungen dürfen sie nicht anderen überlassen, weder Richtern und Anwälten, noch dem Jugendamt; ihre Probleme sollen sie in eigener Verantwortung lösen (ggf. unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe); ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht erübrigt sich somit
  - zukünftig sollte auch kein Weg zum alleinigen Sorgerecht hin mehr offen gehalten werden.
- Umsetzung:
  - qualifizierte, kompetente Richter
  - qualifizierte, kompetente Jugendamts-Mitarbeiter
  - fehlt es den betroffenen Eltern bzw. einem Elternteil an Einsicht, werden Beratungsstunden 'verordnet', bis es zur Einigung kommt (s. u.)

- Die 'Väter' der C. P. sind: **Jürgen Rudolph** (Familienrichter am AG Cochem) und **Manfred Lengowski** (Direktor des Jugendamtes Cochem)
- aktuelle Begleitforschungen und Facherkenntnisse, z. B. von **Prof. Dr. jur. Roland Proksch** und **Prof. Dr. Wolfgang Klenner**, bestätigen die Richtigkeit des Lösungsweges

Ergebnisse in Anwendung der 'Cochemer Praxis'

- die 'Cochemer Praxis' funktioniert, hat sogar Schule gemacht
- seit Jahren gibt es im Gerichtsbezirk Cochem keinen einzigen Beschluss mehr, nach dem einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen wurde
- selbst die zerstrittensten Paare haben sich als Elternteile zusammengefunden und tragen gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder
- alle Beteiligten haben viel gelernt - vor allem haben sie gelernt, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung nur Vorteile bringt
- Termine bei Gericht werden i. d. R. innerhalb von 14 Tagen anberaumt
- Anwälte schreiben keine (ellenlangen, vorbereiteten) Schriftsätze mehr
- Jugendämter schreiben i. d. R. keine Stellungnahmen mehr
- die Richter besuchen ggf. mit Mitarbeitern der Jugendämter die Familien, fahren mit dem Kind zu Vater und Mutter, etc.
- zeitnahe Beratungstermine in Beratungsstellen werden möglich
- aus dem Gerichtssaal heraus werden die Eltern b. B. durch Beratungsstellen betreut
- vor dem Richtertisch sind alle Punkte zur Einigung bereits vorbereitet - wenn nicht, werden Beratungsstunden verordnet (s. o.)
- Eltern werden dazu gebracht, im Sinne ihrer Kinder (wieder) miteinander zu reden (!)

Familienrichter Rudolph: "Es ist unsere Pflicht, mit den vorhandenen Möglichkeiten die Eltern wieder ins Gespräch zu bringen. Aus der Sicht der Kinder gibt es zu einer konsensualen Regelung keine Alternative."

Bundesweit haben sich bereits viele Beteiligte (Familiengerichte, Jugendämter, etc.) der 'Cochemer Praxis' angeschlossen.

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Senat, Herrn VRiKG Berner, persönlich

Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

per Fax: 030/9015-2200

15.01.2009

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 167 (08)

Sehr geehrter Herr Berner,

wir wenden uns an Sie unter Bezugnahme auf die Familiensache [redacted] Geschäftszeichen 13 UF 411/03 u. 13 UF 91/07.

Hr. [redacted] ist Mitglied unserer ARGE und wir begleiten die vg. Familiensache bereits seit Jahren.

Es liegen uns die kompletten Unterlagen dieser Familiensache vor. Auszugsweise verweisen wir auf folgende Unterlagen:

- Beschluss AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 3561/98, v. 06.10.98
- Beschluss AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 6521/99, v. 21.05.99
- Beschluss AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 13365/99, v. 13.06.00
- Beschluss AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 3094/03, v. 12.11.03

- Beschluss KG, 13 UF 411/03, v. 01.04.04
- Beschluss KG, 13 UF 411/03, v. 15.06.04
- Beschluss KG, 13 UF 91/07, v. 05.12.08

- Beschluss VerfGH, 137/04, v. 20.11.07

- GA v. 20.10.03
- Stellungnahme Dipl.-Psychn. Storm-Knirsch v. 23.05.05
- Stellungnahme Dipl.-Med. Meissner v. 27.03.06
- Stellungnahme Dipl.-Päd. Schmeil v. 02.01.04

- GA v. 18.08.08
- Stellungnahme Prof. Klenner v. 09.09.08
- Stellungnahme Dipl.-Päd. Schmeil v. 10.09.08
- Stellungnahme Antragsteller

Im Ergebnis des Studiums der Akten möchten wir folgende Auffassung und folgenden Lösungsweg an Sie herantragen:

Auffassung

1.

Es ist offensichtlich, dass die Gerichte in dieser Familiensache – teils gravierende - Fehlentscheidungen getroffen haben.

(Wir fügen in diesem Zusammenhang - zur Information - unsere Stellungnahme zur Tätigkeit des RiAG Vossenkämper v. 30.12.08 bei, die demnächst - in anderer Sache - veröffentlicht werden wird.)

2.

Es ist offensichtlich, dass beide vorliegende GA mangelhaft – und daher letztlich nicht verwertbar - sind.

Beide SV haben es unterlassen, entscheidende Untersuchungen durchzuführen, die von feststellungserheblicher Bedeutung gewesen wären.

Beide GA liefern – im Hinblick auf die gegebene Familiensituation - keine sinnvollen und – im Sinne des Kindeswohls - tatsächlich verwertbaren Lösungsvorschläge.

Was die Beauftragung der SV Lehmkuhl betrifft, so geben wir folgendes zu bedenken:

- Fr. Prof. Lehmkuhl ist - was derartige Begutachtungen betrifft - in Fachkreisen bekanntermaßen sehr umstritten.

- Die SV stammt aus dem klinischen Bereich – sie befasst sich dort im Wesentlichen mit schweren psychischen Anomalien. Es gibt insofern keine Parallelen zu einer Aufgabenstellung, wie sie im vorliegenden Fall gegeben ist.

3.

Was den aktuellen Beschluss v. 05.12.08 (13 UF 91/07) betrifft, so geben wir folgendes zu bedenken:

- Es ist offensichtlich, dass sich die SV nicht in dem erforderlichen Umfang mit den Gegebenheiten auseinandergesetzt hat. Dies trifft insbes. auf das Verhalten der KM und dessen Auswirkung auf das Verhalten und die Psyche des Kindes zu.

- An keiner Stelle im GA wird auf die Problematik 'Elternentfremdung' (z. B. PAS) Bezug genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass entsprechende Untersuchungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ausgeführt wurden.

- Die zitierte Literaturquelle erscheint aus folgenden Gründen ungeeignet: Die Veröffentlichung ist ca. 8 Jahre alt. Fegert ist – im Hinblick auf seine Veröffentlichungen zur PAS-Problematik - sehr umstritten. Fegert ist zudem kein anerkannter 'PAS-Fachmann'; anerkannte Fachleute auf dem Gebiet PAS sind aktuell, auf Bundesebene: Dr. W. Andritzky, W. Fischer, U. Kodjoe.

Lösungsweg

In Anbetracht der Gegebenheiten in der vorliegenden Familiensache bietet sich ein 3-Phasen-Modell auf Basis der 'Cochemer Praxis' (s. Anl.) an:

1.

Feststellung der tatsächlichen Ursachen für das Verhalten des Kindes.

Die Ausführungen beider SV zu dieser Thematik sind eher fragwürdig, als nachvollziehbar.

Es bietet sich das schon von Prof. Klenner in seiner GA-Kritik vorgeschlagene Ergänzungs-GA an.

2.

Herbeiführung von Elterngesprächen (Basis der 'Cochemer Praxis').

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen hatte der KV hierzu bereits mehrfach seine Zustimmung signalisiert bzw. gegeben - es war die KM, die diese Gespräche bisher stets verhindert - bzw. nach dem ersten T. abgebrochen - hat.

3.

Realisierung einer begleiteten Umgangsanbahnung, unter Hinzuziehung eines kompetenten Verfahrens-/Umgangspflegers.

Bitte teilen Sie uns zu den vg. Aspekten Ihre Auffassung mit.

Im Laufe der Jahre ist in dieser Familiensache (von mehr oder weniger fachkompetenten Leuten) viel geschrieben worden (so dass sich ein erheblicher Aktenberg 'aufgetürmt' hat) – uns scheint aber, dass es zu wenige Taten gegeben hat, die geeignet wären, um dieser Familiensache – im Sinne aller Beteiligten – eine positive Wende zu geben.

Es liegt nunmehr erkennbar beim Senat, diese positive Wende einzuleiten.

Mit freundlichen Grüssen
Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

Anlage.

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Senat, Herrn VRiKG Berner, persönlich

Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

per Fax: 030/9015-2682

04.02.2009

Ihre Zeichen: 13 UF 91/07

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 167 (08)

Sehr geehrter Herr Berner,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben v. 15.01.09.

Hr. [redacted] hat uns über die Inhalte des gestrigen Termins informiert.

Wir weisen auf folgende Gegebenheiten hin:

1.

Mit Beschluss v. 22.02.08 hatte der Senat verfügt, dass in dieser Familiensache ein weiteres schriftliches GA eingeholt werden soll.

Ausweislich des vg. Beschlusses sollte mit der Erstellung dieses GA, "angesichts der besonderen Problematik des vorliegenden Falles", eine auf dem Gebiet der Kinderpsychologie "besonders erfahrene und sachkundige Gutachterin" beauftragt werden.

Der GA-Auftrag wurde an Fr. Prof. Lehmkuhl vergeben.

Wie uns Hr. [redacted] mitteilte, verwies Fr. Prof. Lehmkuhl im gestrigen Termin, auf Befragen des Gerichts, auf ständigen "Zeitmangel" und auf "Arbeitsüberlastung", weshalb sie eine unterstellte Ärztin, Fr. Dr. Nietzel, mit der Begutachtung beauftragt hätte. Fr. Dr. Nietzel äußerte dann, auf Befragen von Herrn [redacted], sie sei vor kurzem noch Praktikantin gewesen – dieses GA sei das erste gewesen, dass sie erstellt hätte.

Es dürfte Übereinstimmung darin bestehen, dass diese Gegebenheiten nicht den Vorgaben des Gerichts gerecht werden.

Wir regen daher an – auch unter Berücksichtigung der insgesamt 3 vorliegenden GA-Kritiken (u. a. von Herrn Prof. Klenner), die allesamt erhebliche inhaltliche Mängel des GA aufzeigen - das GA zu verwerfen.

Wir regen des Weiteren an, in Anbetracht der Gegebenheiten in dieser Familiensache, einen kompetenten SV zu beauftragen, der sich insbesondere auf den Gebieten 'Elternentfremdung' und 'Umgangsanbahnung' auskennt. Hierbei sollte es sich um einen SV handeln, der nicht unter "Zeitmangel" und "Arbeitsüberlastung" leidet – und der seinen GA-Auftrag nicht an Dritte delegiert, die diesen dann als 'Erstlingswerk' ausführen.

2.

Die KM soll im Termin geäußert haben, sie sei zu keinen Gesprächen mit dem KV bereit, auch nicht zu solchen, die das gemeinsame Kind betreffen.

Ein derartiges Statement könnte bekanntermaßen ein sicheres Indiz für eine nicht vorhandene Erziehungseignung der KM sein.

3.

Ihre Beisitzerin, Ri'inKG Hennemann, soll im Termin mehrmals Angaben gemacht haben, die Rückschlüsse auf eine grundlegende Auffassung nach den Schema 'Kindeswille = Kindeswohl' zulassen.

Wir finden diese Auffassung erheblich bedenklich, zumal es zu dieser Thematik bekanntermaßen bereits seit Jahren diverse Veröffentlichungen gibt, die eine derartige Auffassung nicht zulassen, eine solche mindestens aber als erheblich fragwürdig erscheinen lassen.

Eine derartige Auffassung berücksichtigt auch nicht die offensichtlichen Gegebenheiten in dieser Familiensache – und sie würde letztlich auch bedeuten, dass die Einholung des GA von vorneherein überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre; denn die ablehnende Haltung des Kindes - und dessen Wille, den Vater nicht sehen zu wollen - war ja schon vor dem Beschluss v. 22.02.08 hinreichend bekannt.

In Anbetracht der Gegebenheiten sollten zunächst die tatsächlichen Gründe für das ablehnende Verhalten des Kindes festgestellt – und dann geprüft werden, wie der Kontakt zum KV hergestellt werden kann. In sofern scheint uns auch die Aufgabenstellung des Gerichts, die Grundlage für das eingeholte GA war, mindestens unzeitgemäß zu sein (reine status-diagnostische Aufgabenstellung, kein Raum für Interventionsdiagnostik).

4.

In Anbetracht ihrer zitierten Äußerungen im Termin scheint uns Fr. Prof. Lehmkuhl mindestens derzeit nicht geeignet zu sein, weitere GA-Aufträge zu übernehmen – was auch für Aufträge in anderen Familiensachen zutrifft.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Senat, Herrn VRiKG Berner, persönlich

Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

per Fax: 030/9015-2682

16.03.2009

Ihre Zeichen: 13 UF 91/07

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 167 (08)

Guten Tag Herr Berner,

wir bedauern, dass Sie offensichtlich keine Notwendigkeit sehen, unsere Schreiben v. 15.01.09 und 04.02.09 zu beantworten.

Mittlerweile liegt uns in dieser Familiensache der Beschluss v. 10.02.09 vor.

Wir halten zunächst fest, dass dieser Beschluss offensichtlich nicht den Bestimmungen der §§ 1626 und 1684 BGB gerecht wird. Der Beschluss ist zudem offensichtlich unzeitgemäß – und darüber hinaus im höchsten Maße ungeeignet, im Interesse der beteiligten Personen, insbesondere des Kindes, eine Verbesserung der Situation zu erwirken.

Wir fordern Sie daher auf,

1.
auf der Grundlage der Ihnen vorliegenden Gehörsrüge v. 03.03.09 den Beschluss v. 10.02.09 aufzuheben und den Prozess gem. § 321a (5) ZPO fortzuführen,

2.
unter Anwendung aktueller Facherkenntnisse, z. B. denen der 'Cochemer Praxis' (vgl. unser Schreiben v. 15.01.09), Maßnahmen einzuleiten, die den gesetzlichen Bestimmungen und den Gegebenheiten in dieser Familiensache gerecht werden.

Hierbei ist es naturgemäß unabdingbar, zunächst den Ursachen für das Verhalten des Kindes auf den Grund zu gehen, was bisher noch nicht geschehen ist.

Die mit der Sache bisher befasste SV Lehmkuhl ist offensichtlich ungeeignet, die Sache weiter zu betreuen (vgl.: Stellungnahme des Beschwerdeführers zum GA, unser Schr. an Sie v. 04.02.09, Gehörsrüge v. 03.03.09). Wir weisen zudem darauf hin, dass die SV Lehmkuhl in Fachkreisen sehr umstritten ist – und in der Fachöffentlichkeit, dezent formuliert, keinen guten Ruf hat. Hierzu liegen uns u. a. aussagekräftige Angaben mehrerer Verfahrenspfleger vor, die die SV aus deren Tätigkeit in anderen Verfahren kennen, und die die Qualität der Tätigkeit der SV einzuschätzen vermögen.

Wir geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in dieser Sache eine Veröffentlichung beabsichtigt und in Vorbereitung ist.

Mit freundlichen Grüssen
Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Senat

Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

per Fax: 030/9015-2682

05.06.2009

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 167 (08)

Guten Tag Hr. Berner, Fr. Hennemann, Fr. Eilinghoff-Saar,

wir nehmen Bezug auf die bei Ihnen unter dem Geschäftszeichen 13 UF 91/07 registrierte Familiensache und teilen mit, dass wir in dieser Sache Ermittlungen führen.

Der Beschwerdeführer in dieser Familiensache hat sich an uns gewandt. Die dem Beschwerdeführer vorliegenden Unterlagen wurden uns übergeben.

Vollmacht ist in Anl. 2 beigefügt.

Wir weisen bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass in dieser Familiensache eine Veröffentlichung beabsichtigt ist.

Hiermit fordern wir Sie zunächst auf, uns die in Anl. 1 beigefügten Fragen detailliert und sachbezogen zu beantworten und zu unseren – ihnen bereits vorliegenden - Schreiben v. 15.01.09, 04.02.09 u. 16.03.09 ebenso detailliert und sachbezogen Stellung zu nehmen.

Für die Herreichung Ihre Antwort/Stellungnahme setzen wir Frist

bis zum 30.06.2009.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Antwort/Stellungnahme nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn sie bis zu diesem Termin bei uns vorliegt. Gleiches gilt für weitere Angaben, die Sie in dieser Sache vielleicht herreichen möchten.

Mit freundlichen Grüssen
Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

- Anlage 1: Fragenkomplex
- Anlage 2: Vollmacht

Fragenkomplex

1. Zum Gutachten und dessen Beauftragung

1.1 Warum haben Sie in dieser Familiensache eine 'Sachverständige' (SV) beauftragt, die in Fachkreisen als höchst umstritten gilt – und die von sich selbst (im Anhörungstermin) sagt, sie leide unter "ständigem Zeitmangel" und unter "Arbeitsüberlastung"?

1.2 Auf welche Art und Weise haben Sie sich vor Beauftragung dieser SV von deren fachlicher Eignung überzeugt?

1.3 Nach welchen Kriterien werden SV von Ihnen ausgewählt?

1.4 Warum haben Sie es zugelassen, dass die SV Ihre Tätigkeiten in dieser Familiensache zu ca. 90 % einer Mitarbeiterin übertragen hat, die sich – nach eigenem Bekunden - gerade in der Facharztausbildung befindet (und somit die von Ihnen selbst aufgestellten Kriterien – vgl. Beschl. v. 22.02.08, letzter Absatz) nicht erfüllt)?

1.5 Wie erklären Sie sich, dass die vorliegenden Gutachtenkritiken (GAK) das GA allesamt als grob fehlerbehaftet ausweisen?

1.6 Warum haben Sie – trotz ausdrücklichen Antrags des Beschwerdeführers - nicht veranlasst, dass die SV den Gründen für das im höchsten Maße fragwürdige Verhalten des Kindes nachgeht?

1.7 Welche Bedeutung hat für Sie ein familienpsychologisches GA, dessen Verfasserin offensichtlich grundsätzlich der Auffassung ist, es wäre nicht erforderlich, den Gründen des (im höchsten Maße fragwürdigen) Verhaltens des beteiligten Kindes auf den Grund zu gehen?

2. Zum gerichtl. Verfahren und zum Beschluss v. 10.02.09

2.1 Warum haben Sie – wie vom Beschwerdeführer nochmals ausdrücklich beantragt – keinen Versuch einer Umgangsanbahnung unternommen?

2.2 Warum fand der (bekanntermaßen) erfolgversprechende Lösungsweg der 'Cochemer Praxis' in dieser Familiensache bei Ihnen keine Anwendung?

2.3 Warum sind Sie nicht auf den Problemkreis 'Elternentfremdung' eingegangen - obwohl dies der Beschwerdeführer ausdrücklich angeregt hatte – und obwohl es – bereits ausweislich der vorliegenden Unterlagen – eindeutige Hinweise darauf gab, dass das Kind von der Antragsgegnerin über lange Jahre hinweg beeinflusst worden war?

2.4 Welche Perspektive eröffnet Ihr Beschluss im Hinblick auf die Rechte der Beteiligten gem. § 1684 BGB?

3. Allgemeine Aspekte

3.1 Welche Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen familienrechtlichen Aspekten haben Sie in den letzten Jahren besucht – und welche Themen wurden bei diesen Veranstaltungen behandelt?

3.2 Wann und wo haben Sie in den letzten Jahren Weiterbildungs- oder Informations-veranstaltungen zur Thematik 'Cochemer Praxis' besucht?

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich die ARGE 'Kollegium pro Recht', in meiner Familiensache, Az. KG Berlin 13 UF 91/07, tätig zu werden.

KOLLEGIUM PRO RECHT

Post: PF 220101, 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Familiensenat
z. H. Herrn Berner -persönlich-
Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

per Fax: 9015-2200 (3 Seite/n)

16.11.2004

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 018/04
Ihre Zeichen: 13 UF 411/03
Ihr Schreiben vom 28.10.04

Sehr geehrter Herr Berner,

es ist zunächst unverständlich, dass Ihre Eingangsbestätigung erst mit Datum 28.10.04 erfolgte, denn zu diesem Zeitpunkt lagen Ihnen die Unterlagen bereits ca. 2 Monate vor.

Auch in der Sache ist Ihr Schreiben unverständlich.

1.
Wie bereits unserem Schreiben vom 30.08.04, Abs. 1, zu entnehmen ist, ist Hr. [redacted]lbst Kollegiumsmitglied. Eine Bevollmächtigung ergibt sich somit von selbst. (Wir überreichen dennoch anbei nachträglich ausdrückliche Vollmacht.)

2.
Für eine Stellungnahme bzw. für die Beantwortung der Ihnen gestellten Fragen (unsere Schreiben vom 30.08.04 und 01.09.04) ist es, entgegen Ihrer Auffassung, ohne Bedeutung, ob Sie das Verfahren 13 UF 411/03 für abgeschlossen halten.

Ihre Stellungnahme ist, auch rechtlich, unabhängig von dem vg. Verfahren möglich - und in Anbetracht der Brisanz der Vorwürfe im übrigen dringend erforderlich.

Sie werden daher nochmals gebeten,

a)
auf das Schreiben vom 30.08.04 sachbezogen und detailliert Stellung zu nehmen,

b)
die im Schreiben vom 01.09.04 gestellten Fragen sachbezogen und detailliert zu beantworten.

Ihre Rückantwort erwarten wir bis zum 30.11.04.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns, entsprechend unseres Reglements, in dieser Sache ohne weitere vorherige Ankündigung über die Medien an die Öffentlichkeit wenden werden, insofern Ihre Rückantwort nicht sachbezogen ist und fristgemäß bei uns eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J u n g h a n s

Dieses Schreiben wurde per PC erstellt und versandt und ist daher auch ohne Unterschrift/en gültig.

Anlage.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

AG
Kollegium pro Recht
PF 220101

14089 Berlin

16.11.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen Vollmacht zur Vertretung vom dem KG Berlin zum dortigen Gz. 13 UF 411/03.

Mit freundlichen Grüßen

Kammergericht

Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 15-0, Intern: (915)
Apparatnummer: siehe ☎
Telefax: (030) 90 15 - 22 00
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 13 UF 411/03

Fahrverbindung:
U-Bhf. Kleistpark
Bus 148, 187, 348

Kammergericht, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin

Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01

14061 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☎	Datum
13 UF 411/03			2156	28.10.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

betreffend das Kind [redacted]

liegen dem Senat Ihre Eingaben vom 30. August, 1. September und 26. Oktober 2004 vor. Da das Verfahren mit Senatsbeschluss vom 1. April 2004 abgeschlossen ist und Sie an diesem Verfahren nicht beteiligt waren, bestehen weder Anlass noch die rechtliche Möglichkeit mit Ihnen in dieser Angelegenheit zu korrespondieren.

Mit freundlichen Grüßen
Berner
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt
Pöthke
Justizsekretärin

KOLLEGIUM PRO RECHT

Post: PF 220101, 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Familiensenat
z. H. Herrn Berner -persönlich-
Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

per Fax: 9015-2200 (9 Seite/n)

26.10.2004

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 018/04
Unsere Schreiben vom 30.08.04 und 01.09.04

Sehr geehrter Herr Berner,

auf unsere vg. Schreiben (die Sie in der Anlage nochmals erhalten) haben wir bisher keine Antwort von Ihnen erhalten.

Bitte teilen Sie den Sachstand mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J u n g h a n s

Dieses Schreiben wurde per PC erstellt und versandt und ist daher auch ohne Unterschrift/en gültig.

KOLLEGIUM PRO RECHT

Post: PF 220101, 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Familiensenat
z. H. Herrn Berner, als vorsitzendem Richter, persönlich
Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

01.09.2004

per Fax: 9015-2200 (2 Seiten)

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme
(Gz.: 13 UF 411/03)

Guten Tag,

Hr. Berner, Fr. Kolberg, Fr. Hennemann,

in Ergänzung unseres Schreibens vom 30.08.04 wird zusätzlich um Erläuterung gebeten, aus welchen Erkenntnisquellen Sie die folgenden Formulierungen in der Beschlussbegründung vom 01.04.04 hergeleitet haben:

1.
"Der Vater selbst gibt zu, dass er eine kurze streitige Auseinandersetzung hatte, wonach die Freundin ausgestiegen und alleine nach Hause gefahren sei. [redacted]hat also immer wieder miterleben müssen, wie Erwachsene in Auseinandersetzungen mit dem Vater hineingezogen werden." (S. 9, Abs. 1, Satz 2)

(Aus der Akte ist eindeutig ersichtlich, dass sich die betreffende Gegebenheit ganz anders zugetragen hat. Die Schlussfolgerung "[redacted]hat also immer wieder miterleben müssen....." ist also völlig unverständlich.)

2.
"Dem Vater andererseits fehlt es an jeglichem Verständnis für diese Reaktion und Gefühle [redacted]." (S. 9, Abs. 2, Satz 1)

(Die Akte gibt keinerlei Fakten her, an denen diese Formulierung abgeleitet werden könnte.)

3.
"Entgegen der Auffassung des Vaters besteht die begründete Hoffnung, dass nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ein Umgang zwischen Vater und Tochter stattfinden kann." (S. 10, Abs. 1, Satz 3)

(Diese Formulierung steht im eklatanten Gegensatz zu aktuellen kinderpsychologischen Erkenntnissen und mehreren aktuellen Studien (z. B. Prof. Dr. W. Klenner), nach denen ein Umgang bei einem Kind in diesem Alter nur noch schwer oder überhaupt nicht mehr hergestellt werden kann, wenn eine derartige zeitliche Verzögerung eintritt. Vgl. Schreiben des ASt. vom 24.05.04 mit den darin enthaltenen Auszügen aus Schreiben von Prof. Dr. W. Klenner.)

Ihre Stellungnahme erwarten wir bis zum 13.09.04.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zimmermann Junghans Bremer

Dieses Schreiben wurde per PC erstellt und versandt und ist daher auch ohne Unterschrift/en gültig.

KOLLEGIUM PRO RECHT

Post: PF 220101, 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Kammergericht Berlin
13. Familiensenat
z. H. Herrn Berner, als vorsitzendem Richter, persönlich
Elßholzstr. 30/32

10781 Berlin

30.08.2004

per Fax: 9015-2200 (6 Seiten)

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme
(Gz.: 13 UF 411/03)

Guten Tag,

Hr. Berner, Fr. Kolberg, Fr. Hennemann,

unser Mitglied Hr. [redacted] hat uns zu vg. Gz. Ihre Entscheidung vom 01.04.04 sowie die gesamten dazugehörigen Unterlagen in dieser Familiensache vorgelegt.

Hiermit werfen wir Ihnen vor, daß der vg. Beschluß in der Sachentscheidung u. a. folgende gesetzliche Bestimmungen, Normen und Gegebenheiten missachtet:

1.
Artikel 6, 7, 10, 12, 15 der Berliner Verfassung sowie 6 und 8 EMRK und 9 und 18 UN-KRK.

2.
§ 1684 (1) BGB

3.
das aktuelle Kindschaftsrecht, insbesondere den bereits mit der Kindschaftsrechtsreform vom 01.07.1998 (!) erfolgten Paradigmenwechsel vom Elternstreit zum Kindeswohl

4.
die in der Sache mittlerweile insgesamt 3 (!) vorliegenden Gutachtenkritiken bzw. gutachterlichen Stellungnahmen, jeweils verfasst von einem unabhängigen, kompetenten, in Fachkreisen bundesweit anerkannten Sachverständigen

5.
zeitgemäße, aktuelle kinderpsychologische Erkenntnisse und Grundsätze

6.
die im vorliegenden Fall tatsächlich gegebenen, offensichtlichen familiären Gegebenheiten

7.
verfahrensrechtliche Grundsätze, Grundsätze gerichtlicher Tätigkeit, Grundsätze gerichtlicher Objektivität

Im einzelnen ist diesbezüglich auszuführen:

Zunächst wird auf die in der Akte zum Gz. 13 UF 411/03 bereits vorhandenen Unterlagen verwiesen.

zu 1.
Ihr Beschluß missachtet u. a. folgende Artikel der Berliner Verfassung

- 10 (3) (Gleichberechtigungsgrundsatz)
- 12 (3) (Grundrechte der Eltern)
- 15 (1) (Anspruch auf rechtliches Gehör)

und folgende Artikel der UN-KRK

- 9/18 (Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern).

zu 2.
Ihr Beschluß missachtet das Recht des Kindes auf Umgang mit seinem Vater und das Pflichtrecht des Vaters auf Umgang mit seinem Kind nach § 1684 (1) BGB.

Ernsthafte Gründe, die eine Aussetzung des Umgangsrechts nach § 1684 (4) BGB rechtfertigen könnten (Kindeswohlgefährdung), sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich und in dieser Familiensache offensichtlich auch nicht gegeben.

zu 3.
Bereits die dem "Gutachter" Uhlemann durch das AG aufgegebenen Fragestellungen sind falsch, da diese weder den Paradigmenwechsel vom 01.07.1998 (!) berücksichtigen, noch auf den aktuellen kinderpsychologischen Erkenntnissen beruhen.

Schon zum Zeitpunkt der Gutachtenbeauftragung durch das AG hätte der "Gutachter" Uhlemann das AG auf diesen Umstand hinweisen und Korrekturvorschläge unterbreiten müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Ihnen wurden diese Umstände spätestens durch die Gutachtenkritik des Dipl.-Päd. H. Schmeil vom 02.01.2004 bekannt, ohne dass Sie diese Umstände bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt oder diesbezüglich etwas unternommen haben.

Die vg. Gutachtenkritik, die von Ihnen gem. rechtlicher Grundsätze als dem Gutachten gleichgestellt hätte bewertet werden müssen, wurde von Ihnen als bedeutungslos abgetan (vgl. Beschlussbegründung, S. 10, Abs. 2, 1. Satz).

zu 4.
Mittlerweile liegen 3 Gutachtenkritiken vor, die übereinstimmend feststellen, dass

a)
bei der Gutachtenbeauftragung und Gutachtenerstattung grundlegende Standards weder beachtet noch eingehalten worden sind.

b)
das "Gutachten" inhaltlich grob mangel- und fehlerhaft - und daher wertlos und nicht verwendbar ist.

Das "Gutachten" ist lediglich oberflächlich erstattet worden. Entscheidungserhebliche Sachverhalte sind nicht beachtet und wichtige Sachverhalte, die sich für den "Gutachter" während der Begutachtung ergeben haben (und die dessen sofortige Aufmerksamkeit und Reaktion hätten zur Folge haben müssen), sind durch diesen nicht weiter hinterfragt und insofern durch diesen falsch aufgenommen worden (vgl. insbesondere die vorliegende Gutachtenkritik des Dipl.-Päd. H. Schmeil).

Bei der "Begutachtung" wurden durch den "Gutachter" zudem keine Wahrheitsgehalte geprüft bzw. hinterfragt, obwohl dies, in Anbetracht der Umstände, dringend angezeigt war.

Exemplarisch für die diesbezüglich gravierend mangelhafte Tätigkeit des "Gutachters" sei hier nur auf die ihm von Herrn [redacted] Schreiben vom 08.12.2003 gestellten Fragen verwiesen (Kopie liegt in der Akte vor).

Insbesondere auch die durch Herrn [redacted] bereits im Antrag vom 25.02.2003 detailliert geschilderten Inhalte der letzten Treffen zwischen Vater und Tochter hätten wegen deren erheblicher Bedeutung zur sofortigen Befragung der Beteiligten durch den "Gutachter" sowie zur Bewertung und Analyse der Befragungsergebnisse im "Gutachten" führen müssen. Selbst auf wiederholte, dementsprechende Anregung seitens Herrn [redacted] hin hat der "Gutachter" weder diese Befragung noch weitere Schritte für notwendig erachtet.

Ergänzend wird auf die in der Akte befindlichen Stellungnahmen zum "Gutachten" vom 27.10. und 11.11.2003 verwiesen.

c)
eine Beobachtung der Interaktion zwischen Vater und Tochter wichtigste Erkenntnisquelle für jegliche Begutachtung und Entscheidung ist.

Da diese nicht stattfand, ist das Gutachten allein schon daher von vorneherein unbrauchbar.

d)
der "Gutachter" Uhlemann in dieser Sache offensichtlich unerfahren und überfordert war. Er hätte daher mit der Begutachtung nicht beauftragt werden dürfen.

Dennoch stellen Sie in Ihrem Beschluss v. 01.04.2004, aus nicht nachvollziehbaren Gründen, im wesentlichen gerade auf dieses Uhlemann-Gutachten ab – und ignorieren somit u. a. die aus den vg. Gutachtenkritiken vorliegenden Erkenntnisse und Fakten.

Die umfassende und fachkompetente Gutachtenkritik des Dipl.-Päd. H. Schmeil vom 02.01.2004, in der u. a. auf in diesem Zusammenhang bedeutende Erkenntnisquellen und psychologische Studien namhafter Fachleute verwiesen wird (z. B. Prof. Dr. W. Klenner), wird von Ihnen als bedeutungslos abgetan (vgl. Beschlussbegründung, S. 10, Abs. 2, 1. Satz).

zu 5.
Ihre Entscheidung widerspricht grundlegenden kinderpsychologischen Erkenntnissen.

So stellt u. a. Prof. Dr. W. Klenner in seinen diversen Fachveröffentlichungen (und auch in den in der Akte befindlichen Textauszüge seiner Gutachtenkritik) u. a. fest, dass es einem Kind nicht zuzumuten ist, über eine derartig lange Zeit keinen Umgang mit seinem Vater zu haben. Derartige Verfahrensweise führt regelmäßig zur Entfremdung dieses Elternteils.

Diese Fakten finden in Ihrer Entscheidung keinerlei Berücksichtigung.

zu 6.
Sie haben sich bei der gegebenen Sachlage nicht einmal die Mühe gemacht, die tatsächlichen Gegebenheiten zu prüfen.

Entsprechende, eindeutige Hinweise in den Gutachtenkritiken wurden von Ihnen nicht beachtet, die seitens Herrn [redacted] ausdrücklich (!) beantragte Parteienanhörung haben Sie nicht ermöglicht. Im Ergebnis dessen sind Sie zu falschen Erkenntnissen gekommen.

Es ist zudem völlig unverständlich, dass Sie (in zweiter Instanz!) eine derartig wichtige (und nahezu endgültige!) Entscheidung treffen, ohne sich, bei den vorliegenden Gegebenheiten, durch persönliche Anhörung ein Bild von den beteiligten Personen (Vater/Mutter/Kind) zu machen!

zu 7.
Zum "Gutachten":
Sie haben keine Befragung des "Gutachters" auf sein "Gutachten" hin ermöglicht, obwohl dies seitens Herrn [redacted] sogar ausdrücklich beantragt worden war (!). Ein gravierender Verfahrensfehler (den auch schon das AG zugelassen hat) (!).

Zum Beschluss vom 01.04.2004:
In Anbetracht der vg. gravierenden Mängel kann auf die Nennung von diesbezüglichen Einzelheiten aus der Beschlussbegründung im wesentlichen verzichtet werden.

Dennoch einige Auszüge, die besonders gravierende Unstimmigkeiten aufzeigen:

a)
(vgl. Beschlussbegründung, S. 7, Abs. 1)
Sie gehen fälschlicherweise von einer Gefährdung des Kindeswohls aus – und berufen sich insofern auf das Uhlemann-"Gutachten". Dieses ist jedoch, wie nachgewiesen, grob mangelhaft - und daher nicht verwertbar.

b)
(vgl. Beschlussbegründung, S. 7, Abs. 4)
Da das Uhlemann-"Gutachten", wie nachgewiesen, nicht verwertbar ist, ist es ein Rätsel, dass Sie dieses als "nachvollziehbar" und "überzeugend" hinstellen und sich diesem "Gutachten" "anschließen" können.

In Anbetracht der Umstände, insbesondere in Anbetracht der vorliegenden gravierenden Gutachtenkritiken und der anderen Gegenargumente hätten Sie bei dieser Sachlage weitere Sachaufklärung betreiben – und ggf. ein Obergutachten anordnen - müssen (!).

c)
(vgl. Beschlussbegründung, S. 9, Abs. 1)
Besonders an dieser Textstelle zeigt sich gravierend, dass bisher eine völlig ungenügende Sachverhaltsaufklärung stattgefunden hat – und dass im Ergebnis dessen die Gegebenheiten einseitig und völlig falsch dargestellt worden sind.

Bereits im Antrag vom 25.02.2003 wurden seitens Herrn [redacted] unter dem Punkt "Schilderung der Treffen des Antragstellers mit seiner Tochter" auf S. 5 und 6 der Antragsbegründung die zurückliegenden Treffen detailliert geschildert, u. a. auch die Treffen vor der Schule. Diese Angaben wurden eidesstattlich versichert (!).

Da die Gegenseite den Inhalt dieser Treffen völlig anders schildert, hätten diese Angaben, aufgrund ihrer Wichtigkeit, entweder durch den "Gutachter" oder durch das Gericht durch Hinterfragung geprüft werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Es stellt sich daher die Frage, was diese Angaben, fälschlicherweise als tatsächliche Gegebenheiten dargestellt, in der Beschlussbegründung zu suchen haben (!).

Besonders eklatant tritt dieser Widerspruch in der Formulierung auf S. 9, Abs. 1, 3. Satz ff. in Erscheinung. Es ist völlig unklar, anhand welcher Gegebenheiten Sie diese Formulierung als "Erkenntnis" ableiten. Zudem sind die Gegebenheiten völlig falsch dargestellt. Auch dies hätte durch Hinterfragung einfach festgestellt werden können.

d)
(vgl. Beschlussbegründung, S. 10, Abs. 2 – S. 11, Abs. 1)
Wie bereits ausgeführt – und wie Sie im Text der Beschlussbegründung hier selbst bestätigen - haben Sie weder die vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten noch die vorhandenen Gutachtenkritiken im erforderlichen Maße beachtet. Dies trifft insbesondere auf die Gutachtenkritik des Dipl.-Päd. H. Schmeil vom 02.01.2004 zu.

Ihre Angaben (S. 10, letzter Satz, bis S.11, Abs. 1) stimmen ausweislich des vorliegenden Textes der Gutachtenkritik nicht.

e)
(vgl. Beschlussbegründung, S. 11, Abs. 2)
Wie bereits ausgeführt, liegt ein gravierender Verfahrensfehler vor, da Sie (trotz ausdrücklich gestelltem Antrag) die Befragung des "Gutachters" nicht ermöglicht haben.

In Anbetracht der im vorliegenden Fall gegebenen Umstände wäre es sinnlos, ja absurd, entsprechende Fragen an den "Gutachter" in der Beschwerdebegründung zu formulieren, auch gerade deshalb, weil die Befragung des "Gutachters" ausdrücklich für den beantragten Termin angekündigt war. In Anbetracht dieser gegebenen Umstände hätte dieser Termin von Ihnen angesetzt werden müssen.

f)
(vgl. Beschlussbegründung, S. 11, Abs. 2)
Entgegen Ihrer Darstellung ist es nicht so, dass der "Gutachter" Uhlemann von einem Zusammentreffen Vater/Tochter "abgesehen" hat, sondern er war, ausweislich der vorliegenden Unterlagen, nicht in der Lage, dieses Treffen herbeizuführen.

Hierzu Hr. Uhlemann wörtlich, auf Befragen im Termin am 28.10.2003:
"Das ist mir nicht gelungen." (vgl. Sitzungsprotokoll vom 28.10.03, S. 2, Abs. 4)

Frühere Angaben des "Gutachters" Uhlemann, er habe "von einem derartigen Treffen abgesehen" bzw. dieses Treffen sei für [redacted] "nicht zumutbar" gewesen, dienen lediglich zur Verschleierung seiner Inkompetenz.

Jedem kompetenten Gutachter wäre es mit etwas mehr Zeitaufwand und einfühlsamen Gesprächen möglich gewesen, dieses entscheidungserhebliche Gespräch herbeizuführen.

Diese Fakten waren für Sie aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich.

g)
(vgl. Beschlussbegründung, S. 12, Abs. 3)
In Anbetracht der vg. Fakten ist in diesem Punkt auch die Kostenentscheidung ungerechtfertigt.

Zum Beschluß vom 15.06.2004:
Ihr Hinweis auf den BGH als Rechtsbeschwerdegericht mag zwar rechtlich stimmen, ist in der Sache aber unsinnig, da beim BGH, wie Ihnen bekannt ist, bei derartigen Verfahren, wegen der (aus BGH-Sicht) nicht gegebenen grundsätzlichen Bedeutung, insofern praktisch keinerlei Erfolgsaussichten bestehen. Die Beschwerde würde nicht einmal angenommen werden.

Darüber hinaus muß bei derartigen Verfahren bekanntermaßen von einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren und mehr ausgegangen werden. Auch dieser Umstand dürfte Ihnen bekannt sein.

Es ist zutiefst traurig, dass Sie einem Vater, der lediglich Kontakt zu seinem Kind haben und mit diesem zusammensein möchte, diese Wege aufzeigen.

Aus den vg. Gründen ist Ihre Entscheidung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.

Hiermit fordern wir Sie auf, auf dieses Schreiben innerhalb von 14 Tagen detailliert Stellung zu nehmen.

Abschließend erlauben wir uns noch den folgenden Hinweis:

Nach hier aus verschiedenen Quellen vorliegenden Informationen ist Ihre derartige Verfahrensweise, gerade in der Berliner Familienrechtsprechung, bereits seit mehreren Jahren kein Einzelfall, sondern, durch Überlastung der Gerichte, Fehlinterpretationen, mangelnde Sachkenntnis, mangelnde Qualifikation bis hin zu bewusster Ignoranz seitens der beteiligten

Richter, verursachte, nahezu ständig geübte "Fehl-Rechtsprechung", die zwar der richterlichen Freiheit, nicht aber der Bindung an geltende Gesetze entspricht.

Wir behalten uns daher vor, in dieser Sache an die Öffentlichkeit heranzutreten.

In Erwartung Ihrer zeitnahen, sachbezogenen und detaillierten Stellungnahme stellen wir die Verteilung dieses Schreibens gemäß untenstehendem Verteiler zunächst zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zimmermann Junghans Bremer

Dieses Schreiben wurde per PC erstellt und versandt und ist daher auch ohne Unterschrift/en gültig.

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Senatsverwaltung für Justiz
- Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes von Berlin
- Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

- Der Tagesspiegel
- Berliner Morgenpost
- Berliner Zeitung
- TAZ

- RBB